

BVGer D-313/2010 vom 2. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-313_2010

FR: TAF D-313/2010 du 2 mars 2010

IT: TAF D-313/2010 del 2 marzo 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde, es entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst (vgl. Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer durch die schweizerische Botschaft in Colombo am 25. November 2009 mit eingeschriebener Postsendung zugesandt. Die Beschwerde ging am 29. Dezember 2009 bei eben dieser Botschaft ein. Mangels Kenntnis des genauen Eröffnungsdatums ist somit davon auszugehen, die Beschwerde sei - abgesehen vom sprachlichen Mangel - form- und fristgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Vernehmlassung des BFM vom 26. Januar 2010 ist dem Beschwerdeführer bislang nicht zur Kenntnis gebracht worden. Sie ist ihm aus Gründen der Transparenz mit heutigem Urteil zuzustellen.

E. 4.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 4.2

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] in EMARK 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 5.1

Das BFM begründete seinen Entscheid damit, aufgrund der Akten sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vom 1. November 2008 bis zum 30. Januar 2009 inhaftiert gewesen sei. Das Gericht habe indessen seine bedingungslose Freilassung angeordnet und es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass er seither mit den heimatlichen Behörden ernsthafte Schwierigkeiten gehabt hätte. Dies sei ein deutlicher Hinweis darauf, dass ihm seitens der Behörden keine einreiserelevanten Nachteile drohten. Hinsichtlich der geltend gemachten telefonischen Drohungen sei bekannt, dass ein Grossteil der Bevölkerung im Norden und Osten Sri Lankas von derartigen Vorfällen betroffen sei. Das BFM gehe davon aus, er habe seine Situation übersteigert dargestellt. Es ergäben sich keine konkreten Anhaltspunkte, dass es zu konkreten Übergriffen gekommen sei. Gegen eine ernsthafte Verfolgungsabsicht der Unbekannten spreche auch, dass er sich nach wie vor im familieneigenen Haus aufhalte und seiner Arbeit nachgehe. Es sei zwar verständlich, dass er sich vor Übergriffen fürchte, was indessen nicht zur Annahme einer einreiserechtlich relevanten Verfolgungsgefahr genüge. In Anbetracht dieser Ausführungen sowie des

Umstands, dass er kein Gefährdungsprofil aufweise, das im heutigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf eine Verfolgung schliessen lasse, sei die geltend gemachte Furcht vor Übergriffen asylrechtlich nicht relevant. Auch aus der Aufforderung seitens der PLOTE könne keine Einreiserelevanz hergeleitet werden.

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe auch nach seiner Befragung durch die schweizerische Botschaft in Colombo manche Gefahr durchlebt. Er lebe unter ständiger Furcht und Anspannung. Er habe auch von seinen Familienangehörigen nichts mehr gehört und fühle sich als Waise.

E. 6.1

Der vom Beschwerdeführer bei der Vorinstanz eingereichten "Receipt of Arrest" vom 1. November 2008 (act. A3/24 S. 4) ist zu entnehmen, dass er am selben Tag unter dem Verdacht terroristischer Aktivitäten festgenommen wurde. Einem Polizeibericht vom 28. November 2008 (act. A3/24 S. 5 ff.) zufolge erhielt die Polizei einen anonymen Hinweis darauf, dass sich unbekannte Personen in der Gegend von C._____ aufhielten, die für die LTTE Aktivitäten entfalteten. Gemäss Angaben der Polizei unterhielt der Beschwerdeführer Kontakte zur LTTE. Das Internationale Rote Kreuz (IKRK) bestätigte am 25. März 2009 (act. A5/43 S. 43), dass der Beschwerdeführer von seinen Delegierten am 9. Dezember 2008 in der Polizeistation von C._____ besucht wurde. Das zuständige Gericht verfügte die Einstellung des Verfahrens. Nach seiner Freilassung ersuchte der Beschwerdeführer die Schulbehörde um Versetzung an eine andere Schule (vgl. Schreiben vom 26. Februar 2009, act. A7/9 S. 2). Diesem Gesuch wurde umgehend entsprochen (vgl. Antwortschreiben vom 27. Februar 2009, act. A7/9 S. 8). Der Beschwerdeführer wurde zwar im Rahmen einer Strafuntersuchung, die aufgrund einer Denunziation eingeleitet wurde, während dreier Monate in Haft gehalten und dabei auch geschlagen, indessen wurde er vom Gericht freigesprochen und auf dessen Anhörung hin auf freien Fuss gesetzt. Er konnte seine Tätigkeit als vom srilankischen Staat angestellter Lehrer wieder aufnehmen und seinem mit Sicherheitsbedenken begründeten Gesuch um Versetzung an eine andere Schule wurde umgehend entsprochen. Aufgrund der Aktenlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer vor zukünftiger staatlicher Verfolgung fürchten muss, zumal er bei der Befragung und auch in der Beschwerde nicht geltend machte, seitens der srilankischen Behörden nach seiner am 30. Januar 2009 erfolgten Freilassung bedroht oder behelligt worden zu sein.

E. 6.2.1

Im unter EMARK 2006 Nr. 18 publizierten Grundsatzurteil ist die ARK zum Schluss gekommen, dass eine völkerrechtskonforme Anwendung von Art. 3 AsylG im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) ergibt, dass neben der unmittelbar oder mittelbar staatlichen auch die nichtstaatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich grundsätzlich relevant ist. Mit dieser Praxisänderung erfolgte damit ein Wechsel von der Zurechenbarkeits- zur so genannten Schutztheorie. Nach der Schutztheorie hängt aber die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung nicht von der Frage ihres Urheber, sondern vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat ab (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 6.3.1. und 10.2.1.). In diesem Sinne kommt aber auch der Unterscheidung zwischen Schutzunwilligkeit und -unfähigkeit des Heimatstaates (bzw. allenfalls eines Quasi-Staates)

grundsätzlich keine entscheidende Bedeutung mehr zu: Nichtstaatliche Verfolgung ist nach der Schutztheorie flüchtlingsrechtlich relevant, sofern der Heimatstaat (bzw. allenfalls ein Quasi-Staat) nicht in der Lage oder nicht willens ist, adäquaten Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. sinngemäss Art. 6 Bst. c der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ["Qualifikationsrichtlinie"]).

E. 6.2.2

Mit Bezug auf die Frage, welche Art und welcher Grad von Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat (bzw. allenfalls in einem Quasi-Staat) als adäquat zu erachten ist und damit - aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes - eine Anerkennung als Flüchtling ausschliesst, ist nach dem Grundsatzurteil EMARK 2006 Nr. 18 nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger und Bürgerinnen jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Im Weiteren muss die Inanspruchnahme eines solchen Schutzsystems der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein.

E. 6.2.3

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Befragung nicht geltend gemacht, mit der LTTE ernsthafte Probleme gehabt zu haben. Er vermutete zwar, dass Angehörige der LTTE hinter den telefonisch übermittelten Geldforderungen stecken könnten. Diesbezüglich hat sich die Situation aber nach der Zerschlagung der LTTE durch die srilankische Armee grundlegend verändert. In Anbetracht der gesamten Umstände ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in naher Zukunft vor von Angehörigen der ehemaligen LTTE ausgehender Verfolgung zu fürchten hat. Zudem könnte er sich diesbezüglich an die schutzwilligen und -fähigen heimatlichen Behörden wenden.

E. 6.2.4

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, er werde von Unbekannten telefonisch bedroht, die von ihm Geld gefordert hätten. Er lebe in ständiger Angst und fürchte sich vor Übergriffen. Einer der Beschwerde beigelegten Bestätigungen eines srilankischen Parlamentsmitglieds ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer von Unbekannten bedroht werde. Unbesehen der Frage der Glaubhaftigkeit des Ausmasses der telefonischen Drohungen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, bei den lokalen Sicherheitsbehörden um Schutz vor den Unbekannten zu ersuchen, von denen er gemäss eigenen Angaben bedroht sei. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass er sich bereits um behördlichen Schutz bemühte, weshalb den heimatlichen Behörden kein mangelnder Schutzwille unterstellt werden kann.

E. 6.3

Insofern der Beschwerdeführer geltend macht, er leide darunter, dass er keinen Kontakt mehr zu seinen Angehörigen habe, kann dies zwar nachvollzogen werden, damit entsteht aber keine Situation, die vorliegend zur Erteilung einer Einreisebewilligung in die Schweiz

oder gar zur Asylgewährung führen könnte.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Sicherheitssituation des Beschwerdeführers trotz des vor kurzer Zeit beendeten langjährigen Bürgerkrieges in Sri Lanka generell als schwierig und belastend zu bezeichnen ist. Dieser Umstand betrifft indessen letztlich die Mehrheit der Zivilbevölkerung in Sri Lanka, weshalb die vorinstanzliche Verfügung angesichts der restriktiven Praxis im Bereich der Auslandsverfahren, bei denen sich die Frage von allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen gerade nicht stellt, zu bestätigen ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG als nicht gegeben zu qualifizieren ist und auch keine anderen Gründe die Erteilung einer Einreisebewilligung indizieren. Aus dem vorstehend Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffend als nicht asylrelevant erachtet und das Asylgesuch des Beschwerdeführers beziehungsweise die Erteilung einer Einreisebewilligung zu Recht abgelehnt hat. Es erübrigt sich deshalb, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben des Beschwerdeführers und die eingereichten Beweismittel weiter einzugehen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.-- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG sowie Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.